

**Zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg**  
**Bekanntmachung Nr. 57/2008**

**3. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreis Steinburg**

Aufgrund des § 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) und zur Änderung anderer Vorschriften vom 06.03.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 136 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1  
Schutzgegenstand

(1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung unter lfd. Nrn. 33 - 36 genannten Einzelschöpfungen der Natur sowie die jeweiligen Bereiche unter den Kronen (Kronenbereiche) werden zu Naturdenkmalen erklärt. Die mit Verordnung vom 31.07.92 gefertigte und mit Verordnungen vom 21.10.94 und 11.11.04 jeweils erweiterte/geänderte Liste der Naturdenkmale wird entsprechend ergänzt.

(2) Die Lage der Naturdenkmale ergibt sich aus der abgedruckten Liste sowie aus den Eintragungen in den amtlichen Übersichtsplänen Maßstab 1 : 25.000 und Flurkartenauszügen Maßstab 1 : 1.000/2.000. Die Karten können beim Landrat des Kreises Steinburg als Untere Naturschutzbehörde in Itzehoe während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden. Sie sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2  
Schutzzweck

Die Einzelschöpfungen der Natur werden wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit als Naturdenkmale ausgewiesen.

§ 3  
Schutzbestimmungen

(1) Die Beseitigung der Naturdenkmale und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale oder ihrer geschützten Umgebungen führen oder führen können, sind verboten.

(2) Es ist insbesondere verboten,

- a.) das Naturdenkmal zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;
- b.) Stoffe oder Gegenstände im Bereich des Naturdenkmals anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmals gefährden oder beeinträchtigen;
- c.) im Traufbereich des Naturdenkmals Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;
- d.) bauliche Anlagen einschließlich Verkehrsanlagen im Schutzbereich zu errichten oder zu ändern, auch wenn dafür keine Baugenehmigung oder Bauanzeige erforderlich ist;

- e.) im Bereich des Naturdenkmals über- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen zu verlegen oder zu verändern;
- f.) im Bereich des Naturdenkmals Biozide (Biozide sind z. B. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Unkrautvernichtungsmittel) anzuwenden oder zu lagern;
- g.) im Geltungsbereich des Naturdenkmals Feuer zu machen;
- h.) die Fläche im Schutzbereich eines Naturdenkmals mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen oder den Boden unter der Baumkrone durch Befahren, Abstellen von Kraftfahrzeugen oder andere Maßnahmen zu verdichten;
- i.) Düngemittel und Streusalz zu lagern oder aufzubringen oder Silagemieten anzulegen;
- j.) das Wachstum eines Baumes durch Veränderungen des Grundwasserspiegels zu beeinträchtigen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.

(3) Von den vorstehenden Verboten bleiben unberührt:

- a.) die Durchführung der von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten oder selbst durchgeführten Entwicklungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen, Maßnahmen, die erforderlich sind, um Gefährdungen und Schädigungen zu verhindern, die von dem Naturdenkmal selbst ausgehen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung;
- b.) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Die Durchführung von derartigen Maßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

#### § 4

#### Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 64 Abs. 2 LNatSchG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a.) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
  - b.) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Widerrufsvorbehalt, Befristung) verbunden werden.

(3) Der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg ist zu beteiligen.

#### § 5

#### Verpflichtungen

(1) Die üblichen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht obliegen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Naturdenkmals; auch die Fällung wegen extremer Wurzelfäule und akuter Umsturzgefahr.

Weitergehende Sicherungsmaßnahmen ( z. B. die Erstellung eines Baumgutachtens oder der Einbau einer Kronensicherung) obliegen der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes kann auferlegt werden, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Naturdenkmalen zu dulden, sofern er die Maßnahmen nicht selbst durchführt.

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben Schäden an Naturdenkmalen und Gefahren, die von ihnen ausgehen, unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

#### § 6 Folgenbeseitigung

Wer ohne Erlaubnis nach § 1 geschützte Naturdenkmale verändert, beschädigt, beseitigt oder zerstört, ist verpflichtet, Ersatz zu leisten oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.

#### § 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 67 Abs. 1 Nr. 6 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 68 LNatSchG mit einer Geldbuße von bis zum 50 000 Euro geahndet werden.

Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 69 LNatSchG eingezogen werden.

#### § 8 Straftaten

Gemäß § 304 des Strafgesetzbuches ist die rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung von Naturdenkmalen mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht. Der Versuch ist strafbar.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Itzehoe, den 24.10.2008

Kreis Steinburg  
Dr. Rocke  
Landrat

**Anlage zur 3. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreis Steinburg:**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u. dgl.)</b>
33	Flatterulme	Oelixdorf	Oelixdorf	6	197/4	am Straßenrand der Straße „Charlottenhöhe“, schräg gegenüber der Einfahrt „Friedrichsholz“
34	Rotbuche	Warringholz	Warringholz	5 6	36/1, 12/21	südlich des Hofes Warringholz, rund 150 m von einem Wirtschaftsweg entfernt auf einem Knick
35	Rotbuche	Horst	Horst	12	444/39	auf dem Hausgrundstück „Horstheider Weg 58“ in Horst
36	Stieleiche	Wulfsmoor	Wulfsmoor	3	69/1	am Straßenrand der Hauptstraße 25 in Wulfsmoor